

# Stromlieferungsvertrag

## „Profi 2020“

zwischen

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefonnummer (tagsüber)
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Verbrauchsstelle:

Straße, Hausnummer
Kunden-Nr.
Zähler-Nr. <b>Zählerstand</b>
Zählpunktkennzeichnung

- *nachstehend Kunde genannt* -

und den

Gemeindewerken Enkenbach-Alsenborn  
- Elektrizitätsversorgungsunternehmen -  
Hauptstraße 18  
67677 Enkenbach-Alsenborn

- *nachstehend EVU genannt* -

### 1. Ort und Umfang der Lieferung

Das EVU liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

### 2. Preise

Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort werden **folgende derzeit gültigen Preise** in Rechnung gestellt (Stand: 01.01.2020):

#### < 10.000 kWh Jahresverbrauch

Verbrauchspreis netto/**brutto** 26,72 ct/kWh / **31,80ct/kWh**  
Grundpreis netto/**brutto** 118,99 €/Jahr / **141,60 €/Jahr**

#### > 10.000 kWh Jahresverbrauch

Verbrauchspreis(netto/**brutto**)27,98ct/kWh/ **33,30 ct/kWh**  
Grundpreis (netto/**brutto**) 0,00 €/Jahr / **0,00 €/Jahr**

### 3. Preisänderungen

**3.1** Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu

entrichtenden Entgelte, die Kosten des Messstellenbetriebs, der Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-  
**Gemeindewerke, Hauptstraße 18,  
67677 Enkenbach-Alsenborn**

Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEVUmlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

**3.2** Preisänderungen durch das EVU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch das EVU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Das EVU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist das EVU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**3.3** Das EVU nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Das EVU hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf das EVU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

**3.4** Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das EVU wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

**3.5** Ändert das EVU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - in Textform zu kündigen. Hierauf wird das EVU den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die

Kündigung bedarf der Textform. Das EVU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4 bleibt unberührt.

**3.6** Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

**3.7** Die Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 4. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit **Eingang des unterschriebenen Vertrages beim EVU** und läuft bis zum 31.12.2020. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird.

Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß Ziffer 3 kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist vier Wochen auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 2wöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

#### 5. Einzugsermächtigung

Der Kunde hat die Möglichkeit zwischen verschiedenen Zahlungsweisen (SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung) zu wählen. Das SEPA Lastschriftmandat ist als Vordruck der Stromrechnung beigelegt oder kann bei den Gemeindewerken Enkenbach-Alsenborn erteilt werden.

#### 6. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit im Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert am 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Zusätzlich gelten die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV vom 12.11.2013 sowie die Allgemeinen Bedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung. Die StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und jeweils als Anlage beigelegt.

#### 7. Allgemeine Information gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Kunde kann unter [www.enkenbachalsenborn.de](http://www.enkenbachalsenborn.de) Informationen zu den aktuellen Tarifen einsehen. Für das Netzgebiet der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn erhalten Sie Informationen

bei den Gemeindewerken Enkenbach-Alsenborn. Der Versorger garantiert einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel. Haftungs- und Entschädigungsregelungen erfolgen gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

#### 8. Angaben zu Beschwerdemöglichkeiten (§ 111b,

**Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde die Schlichtungsstelle bzw. den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur anrufen:

**Schlichtungsstelle Energie e.V.**

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

**Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Postfach 8001

53105 Bonn

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

2

#### 9. Widerrufsbelehrung

**Sie haben das Recht Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ein Muster Widerrufsformular ist bei den Gemeindewerken erhältlich. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn.**

**Ich bestätige durch meine Unterschrift, die obige Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn habe ich erhalten.**

Ort:	Datum:
Unterschrift des Kunden	

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erhebt, verarbeitet und nutzt.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn über Fragen und Fakten, die das konkrete Vertragsverhältnis betreffen (z.B. Durchführung oder Störungsabwicklung), nicht nur schriftlich sondern auch telefonisch informieren dürfen. Die

Reichweite der Einwilligung in die telefonische Beratung und Information erstreckt sich auch auf neue Angebote und Optionen der Verlängerung oder Erweiterung dieses konkreten Vertrages.

Ort:	Datum:
Unterschrift des Kunden	

Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

Enkenbach-Alsenborn,

---

(Anita Frank)  
Werkleiterin